



Unabhängiger Verwaltungssenat  
des Landes Oberösterreich



OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

## VOM UNABHÄNGIGEN VERWALTUNGSENAT



## ZUM LANDESVERWALTUNGSGERICHT



# **REFORM DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

**Fortbildungsveranstaltung des Oberlandesgerichtes Linz  
16. Oktober 2013**

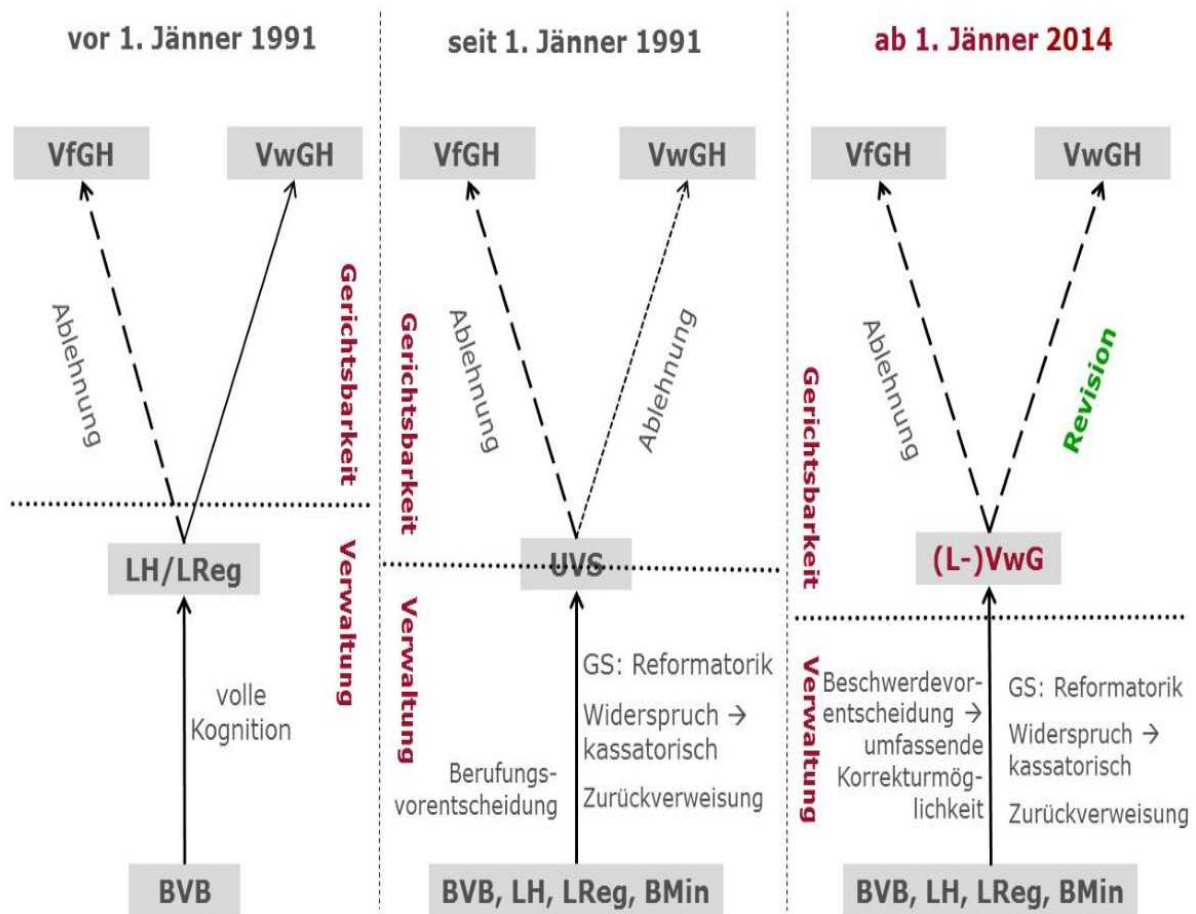
## **ZUR NEUORGANISATION DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

**Präsident Mag.Dr. Johannes Fischer, UVS Oberösterreich**

**A**m 15. Mai 2012 hat der Nationalrat einstimmig die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschlossen. Diese Reform, durch die die Länder erstmals einen Anteil an der Staatsteilgewalt „Gerichtsbarkeit“ erhalten, verändert das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit – und damit den Rechtsschutz im Bereich des Verwaltungshandelns – grundlegend. War diese bisher ausschließlich beim Verwaltungsgerichtshof angesiedelt und als einstufige nachprüfende Kontrolle mit eingeschränkter Kognitions- und Entscheidungsbefugnis ausgestaltet, wird die Verwaltung künftig durchgängig durch Gerichte kontrolliert.



Den Verwaltungsgerichten und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) obliegt es, diese Aufgabe im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Grundrechtecharta und im Rahmen der nationalen Rechtsordnung zu erfüllen.



Der gerichtliche Rechtsschutz im öffentlich-rechtlichen Bereich wird künftig in erster Instanz von zwei Verwaltungsgerichten des Bundes und neun Verwaltungsgerichten der Länder besorgt. Nach Art 131 B-VG idF BGBl 2012/51 erkennt das (allgemeine) Verwaltungsgericht des Bundes (BVwG) über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen (BFG) erkennt über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden. Für Beschwerden in allen ande-

ren Angelegenheiten sind die Landesverwaltungsgerichte (LVwG) zuständig. Bundes- bzw Landesgesetze können mit Zustimmung der jeweils anderen Gebietskörperschaft von diesem Grundsatz abweichende Zuständigkeiten vorsehen.

**D**en Verwaltungsgerichten erster Instanz kommt bei der Kontrolle des Verwaltungshandelns volle Tatsachenkognition und meritorische Entscheidungsbefugnis zu. Nach der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht erster Instanz steht den Parteien die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und die (außer-)ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen.

**D**ie Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind gemäß Art 134 Abs 7 B-VG idF BGBl 2012/51 Richterinnen und Richter und somit in Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie werden aufgrund eines begründeten Dreiervorschlages der Vollversammlung bzw eines teilweise von den Organisationsgesetzgebern vorgesehenen aus deren Mitte gewählten Ausschusses von der Landesregierung als Kollegium (LVwG) bzw vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung (BVwG und BFinG) ernannt. Nur für die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichts ist die Einholung eines Dreiervorschlages bundesverfassungsrechtlich nicht vorgesehen.

**A**rt 134 B-VG nF fordert, dass die Mitglieder der LVwG und des BVwG das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Die Mitglieder des BFinG müssen ein einschlägiges Studium abgeschlossen haben und ebenfalls über eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Diese bundesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Ernennungsvoraussetzungen und -formalia werden von den Organisationsgesetzgebern überwiegend präzisiert und erweitert. So zum Beispiel verlangt § 18 Abs 2 OöLVwGG ua zusätzlich die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufs staatlich anerkannt ist, oder eine Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer in- oder ausländischen Universität.

**D**en künftigen Richterinnen und Richtern der Verwaltungsgerichte ist die rechtskonforme, unparteiische, gewissenhafte, faire und zügige Erfüllung ihrer Rechtsschutzfunktion ein zentrales Anliegen. Dadurch soll so rasch wie möglich Rechtssicherheit und Rechtsfrieden und das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltungsrechtsprechung erster Instanz hergestellt werden.

# VOM VERWALTUNGSBEAMTEN ZUM RICHTER

Hofrat Dr. Alfred Grof, UVS Oberösterreich

## Einleitung

Die heutige Themenstellung ist dialektisch strukturiert – dies bietet Gelegenheit, die damit verbundenen Fragestellungen einmal nicht primär juristisch, sondern unter gesellschaftspolitisch-ethischem (bzw. allgemein: unter philosophischem) Blickwinkel zu betrachten.



- Die Philosophie gilt als zyklische Wissenschaft: Ihr geht es um gleichbleibende (Grundsatz-)Fragestellungen (z.B. Wie gelingt ein gutes Leben? Was ist Gerechtigkeit? Was bedeutet Freiheit? Was ist der Mensch? ...), allerdings bezogen auf die jeweils gesellschaftlich maßgeblichen Rahmenbedingungen
- Dabei kann der Zugang auch aporetisch sein, d.h. die Lösung bewusst offen gelassen werden, um Interessierte zu eigenem Nachdenken anzuregen (wie in den Dialogen Platons, z.B.: „Der Staat – oder: Über die Gerechtigkeit, in politischer Hinsicht“)

Im Vortragsthema ist also die **Grundsatzfrage** verpackt: „Was unterscheidet Richter und Beamte?“ oder – provokant – vom anderen Ende her formuliert: „Unterscheidet Richter und Beamte (überhaupt) etwas?“

## **Ausgangspunkt: Die Bindung bzw. Nichtbindung an Weisungen (Art. 20 Abs. 1 B-VG – Art. 87 Abs. 1 B-VG) als klassisches „specificum differentiae“**

**D**as Abstellen auf die Rechtssatzform „Weisung“ verkörpert ein formelles Argument. Eine Weisung kann in der Praxis höchst unterschiedlich in Erscheinung treten, z.B. als direkter persönlicher Auftrag an das Vollzugsorgan oder euphemistisch „verpackt“ – Erlass, Empfehlung, Entschliebung, ... – oder es wird gar nichts gesagt, wohl aber ein bestimmtes Verhalten erwartet (sog. „vorausseilender Gehorsam“).

**W**egen der negativen gesellschaftspolitischen Konnotation hat sich der Stehsatz entwickelt: „In der Praxis der Verwaltung gibt es keine Weisung!“ Andererseits ist aber ein unbestreitbares Faktum: Ohne Weisung ist arbeitsteiliger Prozess schlechthin nicht denkbar – dies gilt vor allem auch in der Privatwirtschaft.

**F**ormelle Argumente taugen daher zwar gut für eine Grenzziehung, sie tragen aber bei näherer Betrachtung wenig zur inhaltlichen Problembewältigung bei.

**D**ie zu lösende inhaltliche Kernfrage lautet vielmehr: Worin besteht der wahre Hintergrund für diese formale Trennung?

- Nach dem konkreten österreichischen, die programmatische Ansage des Art. 1 B-VG näher spezifizierenden Demokratieverständnis ist die (gesamte) **Vollziehung** (also Verwaltung und Gerichtsbarkeit) im Gegensatz zur Gesetzgebung nicht demokratisch, sondern autoritär strukturiert – und nur deren Spitze ist (nicht nur rechtlich, sondern auch) politisch verantwortlich;
- dies bedeutet, dass das vorgesetzte Organ die Entscheidung des nachgeordneten Organes materiell determinieren kann;
- eine Ausnahme von dieser generellen Leitungsbefugnis des Art. 20 B-VG legt die lex specialis des Art. 87 B-VG für Richter fest: diese entscheiden inhaltlich frei; der Freiraum ist allerdings beschränkt, nämlich auf die Bereiche „Rechtsprechung“ und „kollegiale Justizverwaltung“



(Art. 87 Abs. 2 B-VG); daraus folgt aber, dass die Richter im Übrigen ebenfalls – und damit grundsätzlich – weisungsgebunden sind.

**A**ls **Zwischenbefund** lässt sich somit festhalten: Richter sind nach der verfassungssystematischen Grundkonzeption, also quasi deduktiv bzw. von oben nach unten betrachtet „**besondere Beamte**“ (in der Praxis hat sich die Sichtweise im Laufe der vergangenen fast 100 Jahre freilich nahezu ins Gegenteil verkehrt: Die faktisch Platz gegriffen habende Auslegung der Verfassung anhand der maßgeblichen einfachgesetzlichen Normenkomplexe – insbesondere des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – meidet jeglichen diesbezüglichen Konnex).

### **Legalitätsprinzip als weiteres Verbindungsglied zwischen Richtern und Beamten**

**N**ach dem zuvor konstatierten Zwischenbefund (Richter als „besondere Beamte“) stellt sich im Weiteren die Frage nach der Begründung für diese Feststellung, also: Worin liegt der Hauptgrund für die richterliche Sonderstellung?

- Die autoritäre Struktur der Vollziehung (wozu eben auch die Gerichtsbarkeit zählt) ist nicht nur durch das demokratische Grundprinzip, sondern nach dem österreichischen Verfassungskonzept in der Folge auch durch das Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B-VG) bedingt, denn:
- Das Autoritätsprinzip soll der Regierung das Regieren ermöglichen; das Legalitätsprinzip soll dagegen den Effekt des Regierungshandelns für den Bürger vorhersehbar und berechenbar machen und diesem damit eine rechtliche Gleichbehandlung garantieren (Gleichheitsgrundsatz);
- Da das Legalitätsprinzip aber unbestrittenermaßen auch die Gerichtsbarkeit bindet, gelten die vorstehenden Ausführungen **bis zu diesem Punkt sohin in gleicher Weise für Justiz und Verwaltung!**
- Idealtypisch besehen wäre bei einer strengen Gesetzesbindung eine Weisungsbefugnis an sich gar nicht erforderlich, bzw. anders formuliert:

Aus systemtheoretischer Sicht reduziert sich deshalb, weil der Gesetzgeber in bestimmten Bereichen keine allumfassende Bindung normieren kann oder will, der Unterschied zwischen Verwaltungs- und richterlicher Tätigkeit auf den Bereich des Ermessens und/bzw. der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit; eine „Ermessens-“ bzw. Verhältnismäßigkeitsentscheidung verkörpert dabei keinen isolierten Typus, sondern nahezu jede Entscheidung weist einen mehr oder weniger großen Anteil an Ermessens- und/oder Verhältnismäßigkeits-Elementen auf, wie z.B. die Strafbemessung im Zuge eines Strafurteils oder eines behördlichen Straferkenntnisses;

Der Anteil an der rechtspolitischen Gestaltungsbefugnis ist bei den von Behörden zu vollziehenden Gesetzen und zu treffenden Entscheidungen gesamthaft betrachtet ungleich größer bzw. umgekehrt: die Gesetzesbindung ist im Justizbereich insgesamt strikter – dies erklärt sich aus der jeweils unterschiedlichen Aufgabenstellung beider Staatsfunktionen.

- Gemessen an der unendlichen Vielzahl der im Alltag in aller Regel ja **unstrittig** erledigten Rechtsverhältnisse wirkt sich der Unterschied zwischen einem Richter und einem Beamten sohin quantitativ nur in einem kleinen, in der Praxis aber dennoch sehr wesentlichen Bereich auch faktisch aus: Obwohl bloß im Einzelfall ergangen, kommt ihnen dennoch häufig Präzedenzcharakter für die übrigen Fälle zu; wenn beispielsweise eine AGB-Klausel im Kreditvertrag einer Bank vom Gericht für unbedenklich befunden wurde, dann wird sie von den übrigen Kunden nicht mehr angefochten werden; Gleiches gilt im Bau- und Anlagenrecht für die übrigen Parteien, wenn ein Nachbar mit seinen Lärmschutzeinwendungen nicht durchgedrungen ist.

**V**or dem Hintergrund vieler gemeinsamer, aber auch mancher trennenden Elemente ergibt sich für die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch folgende Sonderstellung: Ihr ist verfassungsrechtlich aufgegeben, die eigenen Führungsorgane zu kontrollieren – die Unabhängigen Verwaltungssenate nunmehr zudem quasi in einem „neuem Kleid“, nämlich: als ein Gericht vor dem Hintergrund verfassungsmäßiger Gewaltenteilung.

## Funktionstrennung

**D**a faktisch viele ehemalige Beamte, zudem zu einem beachtlichen Teil auch aus der weisungsgebundenen Verwaltung, ab dem 1. Jänner 2014 als Verwaltungsrichter fungieren sollen, verlangt dies zumindest in einem gewissen – wenngleich, wie bislang gezeigt werden sollte, nicht allzu prinzipiellen – Umfang einen Rollenwechsel. Den Ausgangspunkt hierfür bildet die wohl unumgängliche Kardinalfrage: „Soll man gleichsam die Hand beißen, die einen füttert?“

- Der dahinter stehende, scheinbar eine Persönlichkeitsspaltung abverlangende Verfassungsauftrag lässt sich wohl am besten dadurch erfüllen, dass man sich folgenden fundamentalen inhaltlichen Funktionsunterschied zwischen Richtern und Beamten ständig vor Augen hält bzw. immer wieder in Erinnerung ruft:

Die **Verwaltung gestaltet inhaltlich** und der **Richter kontrolliert nur!**

- Vor dem Hintergrund einer ohnehin weitgehenden inhaltlichen Bindung an das Gesetz wirkt sich dieser Rollenwechsel vor allem in verfahrens- und organisationsrechtlicher Hinsicht aus; er bedeutet vor allem:

Im Unterschied zur früheren behördlichen Funktion ist man als Richter nicht mehr Initiator, Ermittler/Ankläger und Entscheidungsorgan in einer Person, sondern man steht ab jetzt gleichsam in der Mitte zwischen (mindestens) zwei Parteien mit kontradiktorischen Interessen: Kläger/Beklagter, Staatsanwalt/Angeklagter, Beschwerdeführer/belangte Behörde)

## Neues Fundament: Adaptierung der tragenden Rechtsgrundlagen

**D**amit dieser Rollenwechsel überhaupt – und idealerweise sogar bestmöglich – gelingen kann, bedarf es sohin selbstredend einer Neustrukturierung der organisations- und verfahrensbezogenen Rechtsgrundlagen für die Verwaltungsgerichte.

- Die vom Verfassungsgesetzgeber nunmehr angeordnete „optisch-formale Kosmetik“ darf keineswegs gering geschätzt werden, sondern ist in der Praxis von geradezu höchster Bedeutung: Dass künftig nicht mehr nur „unabhängige Behörden“, sondern „echte Gerichte“ agieren werden, ist ebenso essentiell wie der Umstand, dass deren Verfahren jetzt in einem eigenständigen Gesetz normiert ist; dies ist ohne Weiteres einsichtig, wenn man sich daran erinnert, dass gerade diese beiden Aspekte dazu geführt haben, dass die Unabhängigen Verwaltungssenate lange Zeit hindurch nie ihren Kinderschuhen entwachsen konnten, sondern (mit Ausnahme der Europäischen Höchstgerichte) von allen Seiten als eine der daneben bestehenden vielen anderen Typen von (wohl) weisungsfreien (, aber eben) Behörden kategorisiert wurden.
- Von materiell größerem Gewicht ist freilich die weitgehende Übernahme des traditionellen Richterbildes des B-VG, insbesondere der richterlichen Garantien des Art. 87 B-VG und die Schaffung eines EMRK- und EGRC-konformen Verfahrensrechts.

**E**in nicht unerhebliches Problem bildete allerdings der Zeitdruck, unter dem die B-VG-Novelle 2012 selbst, aber auch die darauf aufbauenden Ausführungsgesetze – VwGÜG, VwGVG, die Organisationsgesetze für das BVwG, das FinVwG und die LVwG sowie die materiellrechtlichen „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetze“ – zu Stande kamen; dies ging naturgemäß zu Lasten einer einheitlichen Systematik, sodass in absehbarer Zeit entsprechende Nachbesserungen erforderlich sind. Als besonders neuralgische Punkte gelten in diesem Zusammenhang

- in verfahrensrechtlicher Hinsicht: dass im VwGVG die subsidiäre Geltung der für das Behördenverfahren maßgeblichen Normenkomplexe (v.a. AVG, VStG) angeordnet ist, wobei sich in der Praxis deshalb, weil das VwGVG vorerst nur wenige substantielle Regelungen enthält, mittelfristig eine Heranziehung des AVG eher als Regel- denn als Ausnahmefall darstellen wird; damit werden aber auch jene mit einem Gerichtsverfahren wenig kompatiblen Grundsätze – wie etwa das **Amtswegigkeitsprinzip** oder die Heranziehung von **Amtssachverständigen** – „eingeschleppt“ und der traditionellen österreichischen Beharrungstendenz entsprechend möglicherweise ebenso verfestigt wie seinerzeit anlässlich der Neuschaffung der UVS; dass die Verpflichtung zur

prinzipiellen **Entscheidung in der Sache selbst** nur bei gleichzeitiger steter Rückkoppelung zur verfassungsmäßigen Funktionsbeschränkung der VwG (bloße Rechtmäßigkeitskontrolle anstelle eines Führens der Verwaltung) tolerabel ist; dass die **fachkundigen Laienrichter** iSd Art. 135 B-VG einen echten Gegensatz zur Volksbeteiligung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach Art. 91 B-VG bilden; und dass die Verankerung eines wirksamen Ausgleichsinstrumentariums bei **überlanger Verfahrensdauer** in administrativrechtlichen Fällen weiterhin fehlt.

- in organisationsrechtlicher Hinsicht: dass der Bestellungsmodus für die Mitglieder zwar weitgehend objektiviert und transparent ausgestaltet wurde, es aber weiterhin an einer Parteistellung für nicht zum Zug gekommene Bewerber fehlt; dass hinsichtlich einer Mitgliedschaft eines VwG-Richters zu einem Gemeinderat keine Unvereinbarkeit festgelegt wurde, zumal die VwG nunmehr auch für Beschwerden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden zuständig sind; und dass die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung der VwG – mangels Verordnungsqualität – künftig nicht mehr gemäß Art. 139 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können.

## **Wechsel in der Persönlichkeitsstruktur**

**F**reilich liegt es nicht nur am Gesetzgeber, sondern auch am einzelnen Richter selbst, sich über seine (neue) Funktion bewusst die entsprechende Klarheit zu verschaffen. In diesem Bereich, in dem der Gesetzgeber nicht unmittelbar zur Seite stehen kann, könnten folgende Überlegungen hilfreich sein:

- Übernahme und Tragen von persönlicher, nicht mehr weiter delegierbarer bzw. abschiebbarer Verantwortung sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis;
- Selbstvertrauen; Unangepasstheit; Ablegen des verwaltungstypischen Karrieredenkens und des damit einhergehenden Verhaltens
- Vertreten und behaupten der eigenständigen Meinungen und Argumente, selbst in der Position als Mittelinstanz: Auch die Höchstgerichte pro-

duzieren nur Meinungen, deren größeres Gewicht im Kern besehen nur auf dem formalen Aspekt beruht, dass der Gesetzgeber eine explizite Bindungswirkung (und diese auch nur für den Einzelfall) anordnet; was hingegen inhaltlich wirklich richtig ist, wird sich erst im Zeitverlauf zeigen – mittelfristig werden sich in der Regel die besseren Sachargumente durchsetzen (vgl. das Motto der Juristischen Blätter: „Veritas temporis filia, non auctoritatis“).

## Reflexion

Um zur dialektischen Ausgangsfrage: „Was unterscheidet Richter und Beamte?“ bzw. „Unterscheidet Richter und Beamte etwas?“ zurückzukehren, gilt es somit abschließend zu überlegen: Gelten die zuvor dargestellten „richterlichen Besonderheiten“ (bzw. euphemistisch: „Tugenden“) für Beamte etwa nicht? Folgendes steht wohl außer Zweifel:

- Richter sind unabhängig, aber: Niemand will angepasste Richter (Beispiel: Urteile zum ESM-Vertrag) oder populäre Richter (Beispiele: Prozesse gegen Sokrates, Jesus) oder willfährige Richter (Beispiel: Volksgerichtshof während der NS-Diktatur) oder geltungssüchtige Richter (Beispiel: Medienschelte wegen hoher Strafen in Politikerprozessen);
- Beamte sind weisungsgebunden, aber: Niemand will automatisierte Beamte (Beispiel: Lampedusa – obwohl jedermann klar ist, dass die EU-Politik der „hohen Außenmauern“ ethisch unhaltbar ist, blockieren eingravierte Denkmuster [Egoismus, Besitzstandsdenken] jegliche Vernunftlösung) oder autoritäre Beamte (Beispiel: „Wir von der Exekutive dürfen das!“) oder politisch-/karriere-orientierte Beamte (Beispiel: „Vorseilender Gehorsam“, auch präter oder sogar contra legem).

Es gilt also, zwischen den denkbaren Extrempositionen jeweils das richtige Maß (vgl. Aristoteles: die goldene Mitte; oder Protagoras: „Der Mensch ist das Maß aller Dinge“), zu finden. Bezogen auf unser gegenwärtig aktuelles Umfeld bedeutet dies: In der heutigen aufgeklärten Demokratie bedarf es in erster Linie

- einer **persönlichen Anhörung** der Verfahrensparteien sowie einer
- raschen,
- am generell-abstrakten Gesetz, aber auch am individuell-konkreten Einzelfall orientierten und
- überzeugend begründeten Entscheidung

**B**ezüglich dieser **vier essentiellen Kriterien** unterscheiden sich Beamte und Richter nicht fundamental in der Art und Weise („Form“ bzw. „weisungsfrei/weisungsgebunden“) ihrer Tätigkeit, sondern nur in der Funktion (**Gestaltung / Kontrolle**); wer das im Kern erkennt, dem müsste der Rollenwechsel eigentlich gut gelingen. Gleichzeitig müsste damit auch dem sublim-populären Vorwurf, dass ein echter Neustart ohne Auswechslung der handelnden Akteure (aktuelles Beispiel: mediale Vorverurteilung der Koalitionsverhandlungen zwischen Bundeskanzler Faymann und Vizekanzler Spindelegger) sowie dem schwer wiegenden Verdacht eines bloßen „Türschildauswechslens“ zumindest mittelfristig überzeugend entgegen getreten werden können.

# HEILIGE MESSE MIT DEM LINZER DIÖZESANBISCHOF DR. LUDWIG SCHWARZ

**12. Dezember 2013, Minoritenkirche**

**V**erantwortungsvolles Handeln erfordert tiefgehende fachliche Überlegungen, aber auch geistigen Beistand.

**Z**ur spirituellen Vorbereitung auf die neuen Herausforderungen wurde daher am 12. Dezember 2013 von den künftigen Richtern und Mitarbeitern des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit Seiner Exzellenz, Herrn Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz, in der Linzer Minoritenkirche eine Heilige Messe gefeiert.





## **Den Ausgangspunkt für die damit im Zusammenhang stehenden Überlegungen bildeten folgende Grundgedanken:**

**L**ässt man einmal die heutzutage dominierenden emotionalen und sozialen Teilaspekte beiseite, so leben wir rein kognitiv betrachtet in einer Phase, in der die technischen Wissenschaften nicht nur gegenwärtig, sondern schon seit geraumer Zeit die absolute Vorrangstellung einnehmen; nach diesen folgen – bzw. begleiten diese – die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (wozu auch die Rechtswissenschaften zählen), während heute in den führenden Industrienationen die Geisteswissenschaften (Philosophie, Theologie) zunehmend zurückgedrängt werden. Von den Fortschritten der Physik und Chemie, der Biologie, Gentechnologie und der Medizin ausgehend lebt also der Mensch gegenwärtig in der festen Überzeugung, sein Schicksal in allen Belangen umfassend selbständig gestalten und dabei Planwidriges – wie Zufall, technische Gebrechen, individuelle humane Unzulänglichkeiten etc. – nahezu vollständig ausschließen, jedenfalls aber weitestgehend ausblenden zu können.

**G**eradezu banal anmutende Einsichten – etwa jene, dass die Forderung nach einem permanenten Wirtschaftswachstum notwendig die systematische Ausbeutung der Wachstumsverlierer (z.B. Dritte Welt, Rohstofflieferanten, Landwirtschaft) in Kauf nimmt; dass der Zufall, in welche Weltgegend, in welches politische Bündnis und System, in welche soziale Schicht und in welches Netzwerk usw. man hineingeboren geboren ist, bereits eine fundamentale Weichenstellung verkörpert, die im gesamten späteren Leben grosso modo nur mehr in Nuancen korrigiert werden kann; sowie, dass die Bereitschaft zum Altruismus schnell dort ihre Grenze findet, wo der abverlangte Verzicht auch persönlich spürbare Schmerzen bereitet – werden dabei geflissentlich ignoriert.

**A**ngesichts der bei Beibehaltung dieses Weges unvermeidlich drohenden Hybris und Selbstüberschätzung des Menschen ist daher jene Grundfunktion, die der Religion angesichts solcher Rahmenbedingungen in unserer heutigen Zeit zukommt, umso wichtiger, nämlich: als eine autoritative Mahnerin aufzutreten, die von jedem Einzelnen vorrangig den Gebrauch der Vernunft einfordert. Hierzu bedarf es zunächst einer kritischen Selbstreflexion, die in unserem Staat und insbesondere in unserer Gesell-

schaftsstruktur – wenn man den Blick auf das Wesentliche richtet – wohl überwiegend den Befund ergibt, es vielleicht nicht optimal, aber immerhin doch ganz gut getroffen zu haben. Dafür wurde einerseits sicher manche Anstrengung erbracht, Anderes oder sogar Vieles ist einem aber auch ohne adäquates eigenständiges Zutun zugekommen. In beiden Fällen erscheint es daher moralisch besehen nicht unangebracht, zum einen für den bestehenden Status dankbar zu sein und sich zum anderen auch nach Kräften für dessen künftige Aufrechterhaltung einzusetzen.

**E**inen essentiellen Beitrag hierzu kann insbesondere eine Rechtskultur liefern, die sich in erster Linie an den wahren Bedürfnissen der Menschen orientiert und einen im Einzelfall sinnvollen Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen schafft. Dass der Gesetzgeber notwendigerweise immer einen oder gar mehrere Schritte hinterherhinkt, ist bekannt. Den Rechtsanwendern ist es daher in die Hand gegeben, die bestehenden Gesetze so auszulegen und handzuhaben, dass aus der Sicht des betroffenen Bürgers das Verhältnis zwischen Ethik und Recht insgesamt betrachtet ein vernunftgeleitetes Maß erkennen lässt. Entscheidungen des Richters müssen also nicht nur vor den höheren Kontrollinstanzen, sondern auch – unter Umständen sogar vorrangig – vor dem Spiegel seines Gewissens und seiner inneren Überzeugung standhalten können. Dafür, dass insbesondere den Richtern des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Lösung solcher Konfliktsituationen im Sinne des einleitend vorgestellten Gesamtbildes gut gelingt, wird Gottes Hilfe und Beistand erbeten.

## **Folgende Bußgedanken eröffneten daher den Gottesdienst:**

**A**ls unvollkommene Wesen sind wir trotz allen Bemühens nicht davor gefeit, Fehler zu begehen – Herr, erbarme dich unser!

**O**ft stellen wir unsere persönlichen Interessen in den Vordergrund und übersehen dabei wichtige und berechtigte Anliegen unserer Mitmenschen – Christus, erbarme dich unser!

**M**anchmal wählen wir aus Bequemlichkeit den leichteren Weg, obwohl reifere Überlegungen geboten wären – Herr, Erbarme dich unser!

## **Als Lesung wurde vom Vorbereitungsteam die alttestamentliche Stelle über das Urteil des König Salomo (1Kön3,16-28) gewählt:**

**D**amals kamen zwei Frauen und traten vor den König. Die eine sagte: „Bitte, Herr, ich und diese Frau wohnen im gleichen Haus, und ich habe dort in ihrem Beisein geboren. Am dritten Tag nach meiner Niederkunft gebar auch diese Frau. Wir waren beisammen; kein Fremder war bei uns im Haus, nur wir beide waren dort. Nun starb der Sohn dieser Frau während der Nacht; denn sie hatte ihn im Schlaf erdrückt. Sie stand mitten in der Nacht auf, nahm mir mein Kind weg, während deine Magd schlief, und legte es an ihre Seite. Ihr totes Kind aber legte sie an meine Seite. Als ich am Morgen aufstand, um mein Kind zu stillen, war es tot. Als ich es aber am Morgen genau ansah, war es nicht mein Kind, das ich geboren hatte.“ Da rief die andere Frau: „Nein, mein Kind lebt und dein Kind ist tot.“ Doch die erste entgegnete: „Nein, dein Kind ist tot und mein Kind lebt.“

So stritten sie vor dem König. Da begann der König: „Diese sagt: Mein Kind lebt und dein Kind ist tot! und jene sagt: Nein, dein Kind ist tot und mein Kind lebt.“

Und der König fuhr fort: „Holt mir ein Schwert!“

Man brachte es vor den König. Nun entschied er: „Schneidet das lebende Kind entzwei und gebt eine Hälfte der einen und eine Hälfte der anderen!“

Doch nun bat die Mutter des lebenden Kindes den König – es regte sich nämlich in ihr die mütterliche Liebe zu ihrem Kind: „Bitte, Herr, gebt ihr das lebende Kind und tötet es nicht!“

Doch die andere rief: „Es soll weder mir noch dir gehören. Zerteilt es!“

Da befahl der König: „Gebt jener das lebende Kind und tötet es nicht; denn sie ist seine Mutter.“

Ganz Israel hörte von dem Urteil, das der König gefällt hatte, und sie schauten mit Ehrfurcht zu ihm auf; denn sie erkannten, dass die Weisheit Gottes in ihm war, wenn er Recht sprach.

### **Als Verkündigungstext der Frohen Botschaft diene eine Szene aus dem Verhör Jesu vor und dessen Verurteilung durch Pilatus (Joh19, 7-12):**

**D**ie Juden entgegneten ihm: „Wir haben ein Gesetz, und nach diesem Gesetz muss er sterben, weil er sich als Sohn Gottes ausgegeben hat.“

Als Pilatus das hörte, wurde er noch ängstlicher. Er ging wieder in das Prätorium hinein und fragte Jesus: „Woher stammst du?“

Jesus aber gab ihm keine Antwort.

Da sagte Pilatus zu ihm: „Du sprichst nicht mit mir? Weißt du nicht, dass ich Macht habe, dich freizulassen, und Macht, dich zu kreuzigen?“

Jesus antwortete: „Du hättest keine Macht über mich, wenn es dir nicht von oben gegeben wäre; darum liegt größere Schuld bei dem, der mich dir ausgeliefert hat.“

Daraufhin wollte Pilatus ihn freilassen, aber die Juden schrien: „Wenn du ihn freilässt, bist du kein Freund des Kaisers; jeder, der sich als König ausgibt, lehnt sich gegen den Kaiser auf!“

**In seiner Homilie betonte Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz** insbesondere, dass der ausgewählte Lesungstext zwar nach heutiger Kategorisierung einen Sorgerechtsstreit in den Vordergrund stellt; in der Tiefe betrachtet kam es dem Verfasser aber darauf an, an diesem griffigen Beispiel klar zu machen, was in Wahrheit die Qualität der richterlichen Rechtsfindung ausmacht.

**D**ie Situation, die beschrieben wird, ist nicht nur vor Gericht, sondern auch im Alltagsleben nur allzu gut bekannt: Zwei Streitparteien bestehen darauf, dass etwas ihnen gehöre, und außer ihren intentional gefärbten Behauptungen gibt es keine evidenten Belege, anhand derer sich schnell und zuverlässig klären ließe, welches Vorbringen zutrifft. Wie soll man da die Wahrheit herausfinden? König Salomo treibt die Situation auf die Spitze und er riskiert dabei auch viel, wenn er vorschlägt, das Kind mit dem Schwert zu teilen. Hätten sich beide Frauen nämlich mit seiner Anordnung einverstanden erklärt, dann wäre nämlich der Tod des Säuglings die Folge gewesen. Aber der König kann natürlich darauf bauen, dass nicht nur die neutralen Prozessbeobachter, sondern vor allem die wahre Mutter niemals die Zertrennung ihres leiblichen Kindes in Kauf nehmen wird – viel lieber wird sie dessen Heranwachsen bei einer fremden Familie beobachten und sich im Stillen über sein Gedeihen freuen. Als König Salomo sieht, dass sein Plan aufgeht, kann er daher mit fester Überzeugung jener Frau das Kind zusprechen, die sich gegen dessen Teilung mit dem Schwert ausgesprochen hat.

**F**asziniert an dieser Erzählung allein schon die originelle Methode der Wahrheitsfindung, kam es dem Verfasser darüber hinaus aber auch noch besonders darauf an, zu betonen, dass sich König Salomo durch dieses Vorgehen bei seinem Volk große Anerkennung verschafft hat. Denn seine Prozessführung, die offensichtlich auf die wahren Bedürfnisse und Motive der Streitparteien abstellt, und speziell seine Menschenkenntnis und sein Vertrauen auf mütterliche Instinkte äußern eine Weisheit, die geradezu zwangsläufig Autorität nach sich zieht, und zwar eine echte und inhaltliche, und nicht bloß eine formale, weil mit seinem Amt verbundene.

**H**ierin besteht auch die Verbindung und Anknüpfung zum Evangeliumstext: Pilatus droht mit der mit seinem Richteramt verbundenen Machtposition; aber Jesus verweist ihn darauf, dass er sich diese Stellung nicht selbst erworben hat, sondern ihm diese „von oben gegeben“ wurde. Und damit meint er nur vordergründig den Kaiser, der ihn zum Prätor eingesetzt hat.

**E**ntscheidend ist, dass sowohl die weltliche als auch die göttliche Macht, kraft der bestimmte Personen zu Richtern ernannt werden, von Letzteren erwarten können und auch darauf vertrauen dürfen, dass diese die ihnen übertragenen Kompetenzen behutsam, gut überlegt und zum Wohl der Menschen ausüben. Dabei bildet im demokratischen Verfassungsstaat das Gesetz die primäre Richtschnur; letzten Endes ist aber entscheidend, dass der Richter sein Urteil auch vor seinem Gewissen verantworten kann – auch in Situationen, wo sich dies gegen die öffentliche Meinung oder gegen den eigenen Vorteil richtet, um aus moralisch-ethischer Sicht nicht wie jener feige Pilatus dazustehen, der seine Fahne immer nach dem Wind richtet, um seine eigene Haut zu schonen.

### **Daran schlossen sich folgende Fürbitten:**

**W**ir bitten für die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft, die im Großen die Weichen für unsere Zukunft stellen: Lass ihre Reden von Solidarität nicht leere Versprechungen bleiben und schenke ihnen die Einsicht, Strukturen der Gerechtigkeit und im Dienste der Menschen stehende Normen zu schaffen – Wir bitten dich, erhöere uns.

**W**ir bitten für alle Menschen, die wegen ihrer Kultur, ihrer Rasse, Hautfarbe oder ihres Glaubens verfolgt und unterdrückt werden: Lass uns auf unserer Welt zu einem Klima der Geschwisterlichkeit und der Einheit unter den Völkern kommen, damit deine Liebe überall sichtbar wird – Wir bitten dich, erhöere uns.

**W**ir bitten um deinen Segen für die neuen Verwaltungsgerichte, dass diese den ihnen vom Gesetzgeber zugedachten und von den Bürgern erwarteten Aufgaben gerecht und ihre Entscheidungen von den Menschen angenommen werden – Wir bitten dich, erhöere uns.

**G**ib der dort tätigen Richterschaft und allen Mitarbeitern die Kraft, nicht nur das Recht zu vollziehen, sondern stärke sie in dem Bemühen, stets nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu trachten – Wir bitten dich, erhöere uns.

**W**ir gedenken unserer zu früh verstorbenen Kollegen Dr. Hans Linkesch und Dr. Christian Schieferer: Schenke Ihnen die Fülle des ewigen Lebens in deinem Licht – Wir bitten dich, erhöere uns.

**W**ir bitten auch für unseren plötzlich schwer erkrankten Kollegen Dr. Ewald Langeder: Schenke ihm volle und rasche geistige und körperliche Genesung – Wir bitten dich, erhöere uns.

**Die Messfeier wurde unter Orgelbegleitung von Dr. Stephan Pömer mit folgenden Liedern umrahmt:**

Tauet, Himmel, den Gerechten  
Du gabst, o Herr, mir Sein und Leben  
Heilig, heilig, heilig, heilig ist der Herr  
Vieni e seguimi (Komm` und folge mir)  
Großer Gott, wir loben Dich

**Seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich wurde die Messfeier vorbereitet und gestaltet von**

Dr. Bernhard Pree	Dr. Hermann Bleier	Dr. Alfred Grof
Mag. Josef Kofler	Dr. Ewald Langeder	
Dr. Astrid Lukas	Dr. Ilse Klempt	



Herausgeber:

Sektion Oberösterreich des Vereines der Mitglieder der UVS  
(Sektionsleiter: Dr. Alfred Grof)  
4020 Linz, Fabrikstraße 32

Layout:

Mag.<sup>a</sup> Viktoria Sturm